



Amt der Wiener Landesregierung

Magistratsdirektion der Stadt Wien
Geschäftsbereich Recht
Rathaus, Stiege 8, 2. Stock, Tür 428
1082 Wien
Tel.: +43 1 4000 82321
Fax: +43 1 4000 99 82310
E-Mail: post@md-r.wien.gv.at
www.wien.at

Bundesministerium für Land-
und Forstwirtschaft, Umwelt
und Wasserwirtschaft

MDR - 576722-2015
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit
dem das Abfallwirtschaftsgesetz
geändert wird (AWG-Novelle 2015);
Begutachtung;
Stellungnahme

Wien, 27. August 2015

zu BMLFUW-UW.2.1.6/0019-V/2/2015

Zu dem am 20. Juli 2015 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Abfallwirtschaftsgesetz geändert wird (AWG-Novelle 2015), wird wie folgt Stellung genommen:

Der vorliegende Gesetzentwurf dient im Wesentlichen der Umsetzung der Richtlinie 2012/18/EU zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG (Seveso III – Richtlinie) für den Abfallbereich. Weiters soll eine Rechtsgrundlage zur Beschlagnahme von Abfällen geschaffen werden. Durch die in § 75b des Entwurfs vorgesehenen Bestimmungen bezüglich der Beschlagnahme und des Verfalls von Abfällen sollen illegale Abfalltransporte hintangehalten werden.

Gemäß § 17 Abs. 1 und 2 Bundeshaushaltsgesetz (BHG) 2013 ist jedem Entwurf für ein Regelungsvorhaben oder sonstige Vorhaben (wie Gesetze und Verordnungen) des Bundes eine wirkungsorientierte Folgenabschätzung anzuschließen, wobei wesentliche Auswirkungen – wozu finanzielle Auswirkungen jedenfalls zählen – abzuschätzen sind. Gemäß § 14 Abs. 1 der Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Abschätzung der finanziellen Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte im Rahmen der wirkungsorientierten Folgenabschätzung bei Regelungsvorhaben und sonstigen Vorhaben (WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung – WFA-FinAV) sind die Bestimmungen des 4. Abschnitts der genannten Verordnung für die Berechnung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen von Regelungsvorhaben gemäß den Bestimmungen der Art. 1 und 6 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsul-

tationsmechanismus und künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999, anzuwenden.

In der Darstellung der finanziellen Auswirkungen wird im Vorblatt sowie in dem Entwurf angeschlossenen wirkungsorientierten Folgenabschätzung hinsichtlich der Bestimmungen bezüglich der Beschlagnahme als Sicherungsmaßnahme lediglich ausgeführt, dass im Bereich der Beschlagnahme auf Grund des Ansteigens der schon jetzt bestehenden Lagerkosten Mehrkosten von ca. 100.000 Euro zu erwarten sind. Weiters wird ausgeführt, dass in den weiteren Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 keine wesentlichen Auswirkungen auftreten. Die **Darstellung der finanziellen Auswirkungen** ist jedoch diesbezüglich **nicht nachvollziehbar** und entspricht insofern nicht den Tatsachen, als davon ausgegangen werden muss, dass **im Zusammenhang mit** den von den Bezirksverwaltungsbehörden durchzuführenden **Beschlagnahmeverfahren mit einem deutlichen, derzeit nicht konkret bezifferbaren Mehraufwand im Vollzug zu rechnen ist**. Dieser Mehraufwand wird jedoch in der wirkungsorientierten Folgenabschätzung sowie in den Erläuternden Bemerkungen in keiner Weise erwähnt – weder sind die Kosten, die mit dem zusätzlichen administrativen Aufwand im Zusammenhang mit den Beschlagnahmen und dem Verfall für die Bezirksverwaltungsbehörden entstehen werden, dargestellt noch ist die Anzahl der voraussichtlich zu erwartenden Beschlagnahmen angegeben.

Der Bund ist somit seiner **Verpflichtung** gemäß Art. 1 Abs. 3 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften zur **Darstellung der finanziellen Auswirkungen** gemäß der WFA-FinAV **nicht nachgekommen**.

Zu den Bestimmungen im Einzelnen:

Zu Z 11 und Z 12 (§ 11 Abs. 1 und 2):

Der Entfall des Stellvertreters des Abfallbeauftragten stellt einen **bedauerlichen Rückschritt für die betriebliche Abfallwirtschaft** dar.

Eine Stellvertretung gewährleistet

- den reibungslosen Fortbestand der abfallwirtschaftlichen Aufgaben und Tätigkeiten bei längerer Absenz oder Ausfall des Abfallbeauftragten
- die Aufteilung der abfallwirtschaftlichen Aufgaben und Tätigkeiten zwischen Abfallbeauftragten und Stellvertreter und damit im Fall von mehreren Betriebsstandorten eine bessere Betreuung
- eine Arbeitsentlastung des Betriebsinhabers bei abfallwirtschaftlichen Aufgaben und Tätigkeiten und
- die Übernahme der Agenden ohne längere Einarbeitung/Schulung durch den fachlich qualifizierten Stellvertreter bei Ausfall des Abfallbeauftragten (und damit eine Vermeidung von Verwaltungsübertretungen).

Die gesetzlich vorgeschriebene und etablierte Position des Abfallbeauftragten-Stellvertreters sollte daher unbedingt beibehalten werden.

Als **Deregulierungsmaßnahme** bietet sich stattdessen folgende, aus der Vollzugspraxis bereits mehrfach an das BMLFUW herangetragene Maßnahme im AWG-Anlagenrecht und im Berufsrecht an, mit der auch eine **Förderung von Upcycling- und ReUse-**

Betrieben erzielt werden könnte (Diese Betriebe leisten einen wertvollen Beitrag zur Abfallvermeidung, der die höchste Priorität in der Abfallwirtschaft zukommt):

In Anlehnung an den § 74 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994) sollte auch in § 37 AWG 2002 eine Regelung aufgenommen werden, die eine Genehmigungsfreiheit von Upcycling- und ReUse-Anlagen vorsieht bzw. bewirkt, wenn die Anlage wegen der Verwendung von Maschinen und Geräten, ihrer Betriebsweise, ihrer Ausstattung oder sonst nicht geeignet ist, Beeinträchtigungen von öffentlichen Interessen zu bewirken. Damit einhergehend wären auch im Berufsrecht Erleichterungen für diese Betriebe zu schaffen, da es überschießend ist, Upcycling- und ReUse-Betriebe den gleichen Anforderungen zu unterwerfen, wie klassische Abfallbehandler.

Zu Z 21 und Z 22 (§ 22 Abs. 9):

Durch das Ersetzen von Identifikationsnummern im Register ist zu befürchten, dass für einen längeren Zeitraum die Qualität der Daten im Register beeinträchtigt wird, da bestimmt noch mit der alten Identifikationsnummer Begleitscheine bzw. Lieferscheine ausgestellt werden. Es sollte daher IT-technisch sichergestellt werden, dass die bisherige in der Nutzung gewohnte GLN weiterverwendet werden kann.

Zu Z 23 (§ 23 Abs. 5):

Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft soll ermächtigt werden, Teilbereiche des Registers gemäß § 22 zur verpflichtenden Verwendung nach Ablauf einer angemessenen Frist freizugeben. Die Veröffentlichung der Freigabe und der Fristen soll auf der Internetseite edm.gv.at erfolgen. Im Hinblick darauf, dass Betroffene im Regelfall keine Notwendigkeit haben, fortlaufend Einblick auf die Internetseite edm.gv.at zu nehmen, wäre ein **zusätzlicher Kommunikationskanal** zur Veröffentlichung der Freigabe und der Fristen wünschenswert (z. B. Versand über die in den Stammdaten erfassten E-Mail-Adressen oder Faxnummern).

Zu Z 27 (§ 26 Abs. 6):

In § 26 Abs. 6 wird die Wortfolge „*namhaft zu machen*“ durch die Wortfolge „*zu melden*“ ersetzt. Laut den Erläuterungen soll dadurch klargestellt werden, dass die verantwortliche Person der Behörde zu melden ist. Die angesprochene Klarstellung wäre deutlicher, wenn die **Behörde als Adressat der Meldung im Gesetzestext** erwähnt wird, indem vor der Wortfolge „*zu melden*“ die Wortfolge „*dem Landeshauptmann*“ eingefügt wird.

Aus Sicht des Landes Wien steht die Unterscheidung zwischen abfallrechtlichem Geschäftsführer und verantwortlicher Person einer einheitlichen berufsrechtlichen Systematik entgegen. Der abfallrechtliche Geschäftsführer ist verantwortlicher Beauftragter im Sinne des § 9 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) und für die fachlich einwandfreie Ausübung der Tätigkeit der Sammlung und Behandlung von gefährlichen Abfällen verantwortlich. Dieselbe Verantwortlichkeit, nur bezogen auf nicht gefährliche Abfälle, trifft die verantwortliche Person. Beide sind verantwortliche Beauftragte im Sinne des § 9 VStG, wobei bei der Bestellung bzw. bei den Bestellungsvoraussetzungen derzeit keine wesentlichen Unterschiede zwischen diesen beiden Funktionen bestehen.

Eine Vielzahl der Sammler und Behandler haben die Erlaubnis für gefährliche und nicht gefährliche Abfälle, müssen somit einen abfallrechtlichen Geschäftsführer und eine ver-

antwortliche Person bestellen. In der verwaltungsstrafrechtlichen Vollzugspraxis führt die Nominierung mehrerer verwaltungsstrafrechtlich verantwortlicher Personen zu Abgrenzungsproblemen, da insbesondere dort, wo in den Bestimmungen zwischen gefährlichen Abfällen und nicht gefährlichen Abfällen nicht unterschieden wird, die Aufgabenbereiche nicht immer klar abgrenzbar sind, wie z. B. bei der Legung der Abfallbilanz, bei der Verantwortlichkeit im Bereich der Behandlungsanlagen oder bei den Behandlungspflichten gemäß § 15 AWG 2002.

Auch für die Abfallbehörde resultiert aus dieser Unterscheidung ohne Zweifel ein Mehraufwand, z. B. im Falle eines Wechsels, bei der wiederkehrenden Verlässlichkeitsprüfung oder bei der sonstigen Überprüfungstätigkeit.

Da keine sachliche Begründung für die getrennte Verantwortlichkeit für gefährliche und nicht gefährliche Abfälle mehr besteht, könnte die Funktion der verantwortlichen Person nach § 26 Abs. 6 zur Gänze entfallen. In diesem Fall müsste eine klare Übergangsbestimmung geschaffen werden, aus der hervorgeht, dass die namhaft gemachte Person nunmehr als abfallrechtlicher Geschäftsführer für die Sammlung und/oder Behandlung der nicht gefährlichen Abfälle entsprechend ihrem Tätigkeitsbereich (bei mehreren verantwortlichen Personen) gilt.

Zu Z 29 (§ 30a):

Mit Aufnahme der Wortwendung „*und Umsetzung*“ soll klargestellt werden, dass die Kompetenz der Verpackungskoordinierungsstelle betreffend die Information der Letztverbraucher neben der Koordinierung auch die Umsetzung dieser Information umfasst. Zurzeit gibt es im Bereich des Verpackungsrechts noch einige Themen, die im Sinne einer praktikablen Umsetzung des (neuen) Verpackungsrechts zu diskutieren wären und die zu einer weiteren Novellierung der diesbezüglichen Rechtsnormen führen werden. Daher sollten etwaige **Änderungen im Bereich des Verpackungsrechts in einem „Gesamtpaket“** erfolgen und nicht einzelne Punkte vorgezogen werden.

Zu Z 33 (§ 59a – 59m):

§ 59d Abs. 1:

Die bisher nach § 84c Abs. 2 Z 5 GewO 1994 vom Inhaber der Seveso-Behandlungsanlage mitzuteilenden Angaben „**Ort und Art der Aufbewahrung der gefährlichen Stoffe im Betrieb**“ sind nicht mehr aufgezählt. Da es sich bei diesen Angaben um eine wichtige Informationen handelt, sollte deren **Mitteilung auch weiterhin verpflichtend** sein.

§ 59d Abs. 2 Z 1:

Abs. 2 Z 1 verpflichtet den Betriebsinhaber zur Übermittlung einer Mitteilung gemäß Abs. 1 an die Behörde „*innen einer angemessenen Frist vor Inbetriebnahme*“. Verletzungen dieser Mitteilungspflicht stellen nach dem vorgeschlagenen § 79 Abs. 2 Z 16 eine Verwaltungsübertretung dar. Aufgrund des Bestimmtheitsgebotes des Art. 7 EMRK wird ange regt, die Frist in § 59d Abs. 2 Z 1 näher zu präzisieren, da sonst unklar ist, wann eine Verletzung dieser Mitteilungspflicht vorliegt. Die **Festsetzung einer konkreten Frist**, z. B. drei Monate vor Inbetriebnahme, wäre auch aus Sicht der Überwachungsbehörde dringend **erforderlich**.

§ 59d Abs. 2 Z 2:

Es ist unklar, welche Fälle hier gemeint sind. Bestehende Seveso-Behandlungsanlagen können nicht gemeint sein, da sich für diese eine Übergangsbestimmung in § 78 Abs. 25 findet (Übermittlung der Angaben nach § 59d Abs. 1 Z 1, 3 und 4 bis spätestens 31. Dezember 2015). Eine **Erläuterung** dazu wird für **erforderlich** erachtet.

§ 59d Abs. 4:

Nach Abs. 4 hat der Inhaber der Seveso-Behandlungsanlage der Behörde u. a. die „*endgültige Schließung*“ der Seveso-Behandlungsanlage im Voraus mitzuteilen.

Das AWG 2002 verwendet den Begriff „*Schließung*“ u. a. in § 62 AWG 2002. Da eine Schließung nach der bestehenden Systematik des AWG 2002 von der Behörde verfügt wird, ist **nicht nachvollziehbar, warum eine behördliche Zwangsmaßnahme vom Anlageninhaber der Behörde mitzuteilen ist**. Sollte eine freiwillige Beendigung des Betriebes der Anlage gemeint sein, wäre dies auch im Gesetz entsprechend anders zu bezeichnen.

§ 59e Abs. 2:

Hinsichtlich der Übermittlungsverpflichtung innerhalb einer „*angemessenen Frist*“ gemäß Z 1 wird auf die Ausführungen zu § 59d Abs. 2 Z 1 verwiesen. Eine **klar bestimmte Frist** wäre auch hier **notwendig**.

Anders als beim Sicherheitsbericht (§ 59f Abs. 2) fehlt in § 59e Abs. 2 eine Fristvorgabe für bestehende Anlagen („*bei bestehenden Seveso-Behandlungsanlagen bis zum 1. Juni 2016*“), wobei unklar ist, warum unterschiedliche Vorgaben für die Übermittlung der Dokumente (Sicherheitskonzept und Sicherheitsbericht) gemacht werden. Auch bei Zusammenschau mit der Übergangsbestimmung in § 78 Abs. 25 wird nicht verständlicher, bis wann Inhaber bestehender Seveso-Behandlungsanlagen ergänzte Sicherheitskonzepte vorlegen müssen. Es wird vorgeschlagen, § 59e Abs. 2 Z 2 ident zur Regelung in § 59f Abs. 2 Z 2 (Sicherheitsbericht) zu gestalten und die derzeitige Z 2 als Z 3 aufzunehmen.

§ 59e Abs. 2 Z 2 würde dann lauten:

„2. *bei bestehenden Seveso-Behandlungsanlagen bis zum 1. Juni 2016;*“

Statt dieser zur besseren Verständlichkeit notwendigen Ergänzung in § 59e Abs. 2 wäre jedoch der zu § 78 Abs. 25 näher erläuterte Vorschlag zu bevorzugen, dass in die §§ 59 ff. keinerlei Übergangsregelungen aufgenommen, sondern die für Inhaber bestehender Anlagen zu beachtenden Pflichten und Fristen **in der Übergangsbestimmung des § 78 Abs. 25 konzentriert** angegeben werden.

Auch bei § 59e Abs. 2 ist **unklar, um welche Fälle es sich** bei den unter der Z 2 genannten **handeln könnte**. Dies sollte unbedingt erläutert werden.

§ 59f Abs. 2:

Hinsichtlich der Übermittlungsverpflichtung innerhalb einer „*angemessenen Frist vor Inbetriebnahme*“ gemäß Z 1 wird auf die Ausführungen zu § 59d Abs. 2 Z 1 verwiesen. Eine klar bestimmte Frist wäre auch hier notwendig.

§ 59k:

Die Erstellung eines **Inspektionsplanes** sollte wie bei IPPC-Anlagen **im Interesse einer bundeseinheitlichen Vollziehung und aus Ressourcengründen** durch das BMLFUW erfolgen, da es sich dabei um allgemeine, für alle Seveso-Inspektionen maßgebliche Vorgaben handelt.

§ 59l Abs. 2:

Dieser Absatz lautet:

„In den Fällen des § 59f Abs. 2 Z 1 muss die Behörde vor Beginn der Inbetriebnahme, in den Fällen des § 59f Abs. 2 Z 2 und Z 3 sowie des § 59g Abs. 1 und Abs. 2 binnen angemessener Frist, die übermittelten Nachweise überprüfen, den Inhaber der Seveso-Behandlungsanlage zum Ergebnis der Prüfung konsultieren und erforderlichenfalls die Inbetriebnahme oder die Weiterführung untersagen.“

Der Behörde muss auch in den Fällen des § 59f Abs. 2 Z 1 **ausreichend Zeit für die Überprüfung** samt allfälliger Untersagung gegeben werden. Die Vorgabe, dass die Behörde „vor Beginn der Inbetriebnahme“ die Nachweise überprüfen muss, ist problematisch, da der Sicherheitsbericht laut derzeitigem Entwurf vom Inhaber der Anlage innerhalb angemessener Frist vor Inbetriebnahme zu übermitteln ist und sich daher die Zeit für die Behörde sehr verkürzt, wenn die Unterlage erst knapp vor Inbetriebnahme übermittelt wird. Es sollte daher die im zweiten Halbsatz des § 59l Abs. 2 normierte Vorgabe der Überprüfung „**binnen angemessener Frist**“ auch für die Fälle des § 59f Abs. 2 Z 1 vorgesehen werden.

Nach der Wortfolge „die Weiterführung“ wäre die Wendung „mit Bescheid“ einzufügen, um die **Rechtsform** der behördlichen Entscheidung **klarzustellen**.

Weiters ist **unbestimmt, in welchen Fällen die Untersagung** der Inbetriebnahme oder Weiterführung **erforderlich** ist.

Während in Abs. 4 (der aufgrund der Wortwendung „Unbeschadet des Abs. 2“ offenbar von anderen Untersagungsfällen handelt) normiert wird, **wann die Untersagung aufzuheben ist, fehlt** auch das in Abs. 2 zur Gänze.

Zu Z 39 (§ 72a):

Der Verweis auf den Bundesabfallwirtschaftsplan (der ein generalisiertes Gutachten darstellt) in Abs. 2 erscheint verfassungsrechtlich problematisch, außerdem ist der **Inhalt des Kapitels 8.2.2.3** des Bundesabfallwirtschaftsplans **zu unbestimmt** und erfüllt keinesfalls die Voraussetzungen eines Norminhalts. Es wird angeregt, dass die entscheidenden Mindestanforderungen in die gesetzliche Regelung aufgenommen werden, allenfalls als Anhang, insbesondere das Mitführen bestimmter Unterlagen und die Verpflichtung, diese den Behörden/Polizei/Zoll auf Verlangen vorzuweisen, sollte unbedingt ausdrücklich im Gesetz angeordnet werden.

Der vorgeschlagene § 72a ist ein wichtiger Schritt, um illegale Abfallverbringungen von Elektroaltgeräten und Altfahrzeugen in den Griff zu bekommen. Sowohl für Elektroaltgeräte als auch für Altfahrzeuge müssen in Zukunft beim Transport Unterlagen mitgeführt werden. Da die großen illegalen Abfallverbringungen in vielen Fällen über Speditionsunternehmen durchgeführt werden, wird angeregt, auch diese Transportunternehmen in die Pflicht zu nehmen, indem diese z. B. verpflichtet werden, sicherzustellen, dass bei Über-

nahme eines Transportauftrages betreffend Elektroaltgeräte und Altkraftfahrzeuge die nunmehr gesetzlich vorgesehenen Unterlagen vom Auftraggeber zur Mitführung beim Transport vorliegen.

Zu Z 41 (§ 74a):

§ 74a regelt ein Vorzugspfandrecht zu Gunsten des Bundes für Kosten, die dem Bund durch die Vollstreckung eines Auftrags gemäß den §§ 73 oder 74 Abs. 1 bis 4 oder durch den Vollzug einer unmittelbaren Anordnung gemäß einer dieser Bestimmungen entstanden sind.

Da § 74 **Abs. 4** die Gemeinde und nicht den Bund in die Pflicht nimmt und vorsieht, dass Siedlungsabfälle letztlich **auf Kosten der Gemeinde** zu entfernen sind, ist unklar, welche Kosten aus Abs. 4 daher dem Bund entstehen sollen. Ein Vorzugspfandrecht für die Gemeinde, die in diesen Fällen die Kosten endgültig zu tragen hat, wäre naheliegender.

Fraglich ist auch, warum § 74 **Abs. 5**, der eine Kostentragung des Bundes – wenn auch unter Berücksichtigung der budgetären Mittel – vorsieht, **nicht aufgezählt** ist.

Zu Z 43 (§ 75b – Beschlagnahme und Verfall):

Die **Einführung eines Beschlagnahmerechts wird grundsätzlich begrüßt**, um wirkungsvoll gegen illegale Verbringungen von Abfällen vorgehen zu können. Gegen die konkrete Ausgestaltung des Beschlagnahmerechts laut vorliegendem Entwurf bestehen jedoch mehrere Bedenken:

Zu Abs. 1: Dem Abs. 1 ist **nicht mit der nötigen Klarheit zu entnehmen**, in welchen Fällen mit einem Behandlungsauftrag gemäß § 73 vorzugehen und wann eine **Beschlagnahme samt Verfall** anzuwenden ist, weshalb in der Vollzugspraxis diesbezügliche Abgrenzungsschwierigkeiten zu erwarten sind. Bereits jetzt ist die Sammlung, Behandlung und Verbringung von Abfällen entgegen den Bestimmungen des AWG 2002 und der EG-VerbringungsV ein Anwendungsfall des § 73, in dessen Abs. 2 die unmittelbare Anordnung von Maßnahmen sowie deren unverzügliche Durchführung bei Gefahr im Verzug vorgesehen ist. Bei welchen Sachverhalten demgegenüber eine Beschlagnahme gemäß dem neuen § 75b geboten ist, ist nicht eindeutig erkennbar – Hinweise in den Erläuterungen werden als nicht ausreichend erachtet.

Um Auslegungsfragen wie derzeit bei § 82 Abs. 4 AWG 2002 zu vermeiden, wird angelegt, klar zu regeln (oder in den Erläuterungen zu thematisieren), ob eine vorläufige Beschlagnahme auch erfolgen kann, wenn gegen Formvorschriften (insbesondere fehlende Informationen gemäß Art. 18 EG-VerbringungsV) verstößen wurde.

In den Erläuterungen wird erklärt, wie der Begriff „*Betriebsinhaber*“ zu verstehen ist. Wichtiger, da praxisrelevanter, wären Erläuterungen dazu, wer unter „*bisher Verfügungs berechtigter*“ zu verstehen ist.

Zu Abs. 2: Zur Feststellung, ob es sich bei den beschlagnahmten Sachen um Abfälle im Sinne des AWG 2002 handelt, wird in der überwiegenden Zahl der Fälle **die Beziehung von Sachverständigen erforderlich** sein. Eine **Regelung zur diesbezüglichen Kostentragung** ist dem Entwurf – wie bereits ausgeführt – ebenfalls **nicht zu entnehmen**. Die Anordnung der unverzüglichen Verbringung an einen von der Bezirksverwaltungsbehörde

„*als geeigneten Ort*“ in Abs. 2 ist ohne Beziehung von Sachverständigen nicht vollziehbar und wird auch insofern **praktische Umsetzungsprobleme** ergeben, wenn es sich um größere Mengen von Abfall handelt.

Die vorgesehene **zweiwöchige Frist in Abs. 2** sowohl für die Erlassung des Beschlagnahmebescheides als auch den gleichzeitigen Ausspruch des Verfalls ist **zu kurz**, da vor allem in jenen Fällen, in denen die vorläufige Beschlagnahme nicht von der Bezirksverwaltungsbehörde vorgenommen wurde, das durchzuführende Ermittlungsverfahren mit nötigen Erhebungen nicht immer in diesem Zeitraum abgeschlossen werden kann. Hier scheint eine **vierwöchige oder eine Frist von einem Monat** analog der Bestimmung des § 360 GewO 1994 **angemessen**.

In den Erläuterungen sollte darauf eingegangen werden, wie vorzugehen ist, wenn nach der vorläufigen Beschlagnahme vom bisher Verfügungsberechtigten ein Feststellungsverfahren nach § 6 Abs. 1 AWG 2002 beantragt wird oder von der Bezirksverwaltungsbehörde ein Behandlungsauftrag erlassen wird. Dabei sollte die Frage behandelt werden, **welche rechtlichen Konsequenzen diese Verwaltungsverfahren für das Beschlagnahmeverfahren haben**.

Zu Abs. 4: Im ersten Satz sollte klargestellt werden, dass mit „*bisher Verfügungsberechtigter*“ jener nach Abs. 1 und nicht die im angesprochenen Zeitraum der Verfallserklärung Verfügungsberechtigte Behörde gemeint ist.

Dem vorgeschlagenen Entwurf ist nicht zu entnehmen, **wer** die im Zuge der Beschlagnahme anfallenden notwendigen **Kosten** in jenen Verfahren **zu tragen** hat, die nicht mit dem Ausspruch des Verfalls enden.

Unklar bleibt, wie in der Praxis die in Abs. 4 vorgesehene Beförderung an den für die Zwischenlagerung vorgesehenen Ort und die Entladung der Transportfahrzeuge in concreto ablaufen soll, wer für die notwendige Umladung zuständig ist und vor allem auf wessen Gefahr und Risiko dies erfolgt. Die Anordnung an den Lenker des Transportfahrzeuges, die Abfälle an den geeigneten Ort zu bringen, müsste vom vorläufig beschlagnahmenden Organ im Zuge der Anhaltung ausgehen – fraglich ist, ob das im Entwurf ausreichend zum Ausdruck kommt.

Zu Abs. 5: Auch wenn die Einhebung eines Kostenvorschusses grundsätzlich zweckmäßig ist, erscheint eine unverzügliche **Kostenabschätzung** im Vorhinein in den überwiegenden Fällen **nicht möglich**. Es bestehen auch Zweifel, ob diese Kosten von den Verfügungsberechtigten, die bei bestimmten Abfällen und bei größeren Mengen exorbitant hoch sein können, auch einbringlich gemacht werden können. Bei illegalen Verbringungen werden die Transporte meistens von Frächtern durchgeführt, der bisher Verfügungsberechtigte ist meistens nicht greifbar und die Einhebung einer Vorauszahlung schon aus diesem Grund nicht möglich.

Die im Entwurf vorliegende Regelung wirft somit **in einigen wesentlichen Punkten noch Fragen auf**. Es wird daher **für unbedingt erforderlich gehalten, vor Erlassung dieser Bestimmungen** unter Einbeziehung von Vertretern der Vollzugsbehörden der Länder **Lösungsmöglichkeiten zu diskutieren**, um die Regelung praxistauglicher zu gestalten.

Zu Z 45 (§ 78 Abs. 25 – Übergangsbestimmung für bestehende Seveso-Behandlungsanlagen):

§ 78 Abs. 25 enthält eine Übergangsbestimmung für Inhaber bestehender Seveso-Behandlungsanlagen. Übergangsregelungen finden sich aber bereits in § 59f Abs. 2 betreffend den Sicherheitsbericht (Frist bis 1. Juni 2016 zur Übermittlung) oder hinsichtlich der neuen Anzeige- und Aktualisierungspflicht für den internen Notfallplan in § 59h Abs. 2 Z 2. In der Übergangsbestimmung des § 78 Abs. 25 wird zum Teil auf diese Bestimmungen verwiesen – dies erscheint überflüssig, da sich die Übermittlungspflichten und Fristen ohnehin schon aus diesen Bestimmungen ergeben. Es würde die Verständlichkeit der Norm sehr verbessern, wenn die **Übergangsbestimmungen in § 78 Abs. 25 konzentriert wären** und dort klarer zwischen den unterschiedlichen Pflichten mit der jeweiligen Fristsetzung (Mitteilungspflicht, Übermittlungspflicht für Sicherheitskonzept, Aktualisierungspflicht, Anzeigepflicht sowie Erprobungs- und Aktualisierungspflicht beim internen Notfallplan, etc.) unterschieden werden würde.

Ergänzungsvorschlag zur AWG-Novelle:

Im Rahmen von UVP-pflichtigen Vorhaben – insbesondere bei Städtebauvorhaben, die sich über viele Jahre bis zu Jahrzehnten erstrecken (z. B. Hauptbahnhof Wien, Seestadt Aspern) – fallen in der Regel große Mengen an Bodenaushub an, die teilweise im selben Vorhaben, aber erst nach Ablauf der Dreijahresfrist, verfüllt werden. Ein Massenausgleich von Bodenaushub innerhalb einer Vorhabensfläche ist im Sinne des Umweltschutzes, vermeidet Abfälle, vermeidet Luftschaadstoffe durch Reduktion von LKW-Transporten und ist unter Umständen eine der Voraussetzungen, um genehmigungsfähig zu sein. Dem steht allerdings die rechtliche Verpflichtung entgegen, dass ebendieser Bodenaushub gemäß § 15 Abs. 5 binnen einer Frist von maximal drei Jahren einem zur Sammlung oder Behandlung Berechtigten zu übergeben ist, folglich von der Vorhabensfläche verbracht und Jahre später extern angefallener Bodenaushub angeliefert werden muss. Es wird daher vorgeschlagen, dass die in § 15 Abs. 5 definierten Fristen im Rahmen von UVP-pflichtigen Vorhaben – es kann sich auch um mehrere miteinander verzahnte UVP-Vorhaben handeln (z. B. Gleisbau-, Straßenbau- und Städtebauvorhaben) – nicht schlagend werden, sofern der Massenausgleich in den Umweltverträglichkeitserklärungen beschrieben und letztlich von den zuständigen Behörden, nach Prüfung aller Umweltauswirkungen, genehmigt wurde.

Für den Landesamtsdirektor:

Mag. Robert Hejkrlik
Senatsrat

Dr. Peter Krass
Obersenatsrat

Ergeht an:

1. Präsidium des Nationalrates

2. alle Ämter der Landes-
regierungen

3. Verbindungsstelle der
Bundesländer

4. MA 22
(zu MA 22 - 1574900/14)
mit dem Ersuchen um Weiter-
leitung an die einbezogenen
Dienststellen



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Information zur Prüfung der elektronischen
Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:
<https://www.wien.gv.at/amtssignatur>